

Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ / „Ingenieur“ gem. § 2 Ingenieurgesetz (IngG) vom 07.02.2014, zuletzt geändert am 04.03.2021

MERKBLATT

Einen Antrag auf Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses gem. Ingenieurgesetz (Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“) können Personen stellen, die im Land Berlin ihren Hauptwohnsitz haben.

Wir bitten Sie zu beachten, dass zur reibungslosen Bearbeitung Ihres Antrags die deutsche Sprache erforderlich ist (vgl. § 23 VwVfG i. V. mit § 1 Berliner Verwaltungsverfahrensgesetz VwVfG). Gemäß Artikel 53 Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit Artikel 53 Richtlinie 2013/55/EG müssen Berufsangehörige, deren Berufsqualifikation anerkannt wird, über Sprachkenntnisse verfügen, die für die Ausübung ihrer Berufstätigkeit im Aufnahmestaat erforderlich sind (vergl. auch Erwägungsgründe (26) der Richtlinie 2013/55/EU). Für die Berufstätigkeit des Ingenieurs ist im Hinblick auf das hohe Vertrauen, das dieser Beruf in Anspruch nimmt, und den zwingenden Verbraucherschutz mindestens das **Niveau B2** des Europäischen Referenzrahmens (GER) erforderlich.

Dem Antragsteller wird innerhalb eines Monats der Eingang der Unterlagen schriftlich bestätigt. Bei fehlenden oder fehlerhaften Antragsunterlagen setzt sich die Baukammer Berlin mit dem Antragsteller schriftlich in Verbindung. Die Bearbeitungsdauer des Antrages richtet sich nach dem Verwaltungsaufwand. Innerhalb von drei Monaten muss (nach Vorlage der vollständigen Unterlagen) über den Antrag ein Bescheid ergehen.

Im Rahmen der Amtshilfe erforderliche Rückfragen können zu Verzögerungen in der Antragsbearbeitung führen. Hiervon wird der Antragsteller schriftlich in Kenntnis gesetzt (vgl. § 5 a IngG).

Die Höhe der Verwaltungsgebühr beträgt 200,- EUR. Die Rechtsgrundlage zur Gebührenerhebung ist in § 2 Abs. 1 Nr. 10 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren durch die Baukammer Berlin vom 30.05.2017 geregelt. Bei Versagung oder Ablehnung des Antrages werden die angefallenen Gebühren nicht zurückerstattet.

Wird eine **Ausgleichsmaßnahme** (Eignungsprüfung oder Anpassungslehrgang) gemäß § 2a IngG gewünscht, um wesentliche Abweichungen in den Ausbildungsinhalten des Studiums nach § 1 IngG auszugleichen, so ist diese Maßnahme bei der Baukammer Berlin gesondert zu beantragen.

Die Baukammer wird sodann Art und Umfang der Maßnahme gegenüber dem Antragsteller festsetzen (§ 2a IngG).

Eine auferlegte Eignungsprüfung wird vor einer Anerkennungskommission der Baukammer Berlin abgelegt. Sie wird als schriftliche und/oder mündliche Eignungsprüfung konzipiert.

Die Eignungsprüfung dient der Beurteilung der beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen des Antragstellers.

Bitte beachten Sie:

Die Gebühren für eine Eignungsprüfung belaufen sich zurzeit auf 1.000 EUR gemäß Gebührenordnung der Baukammer Berlin (§ 2 Abs. 1 Nr. 11). Darin sind **nicht** enthalten die Kosten der Ausgleichsmaßnahme selbst (Schulungen etc.), da sie diesseits nicht abgeschätzt werden können.

ÜBERSETZUNGEN

Übersetzungen erbitten wir durch einen öffentlich bestellten und beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer in Deutschland. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland werden Übersetzungen nur von deutschen Botschaften oder Konsulaten anerkannt.

Amtliche Übersetzungen müssen folgende Merkmale enthalten:

- lesbaren Abdruck des Dienstsiegels
- Datum der Übersetzung
- Unterschrift der beglaubigenden Person

BEGLAUBIGUNGEN

Im Rahmen des Antragsverfahrens können Sie Beglaubigungen von Originalunterlagen gegen Vorlage dieser und bereits angefertigten Kopien von der Baukammer Berlin beglaubigen lassen (hier entstehen keine weiteren Kosten).

Ihre Unterlagen bitten wir persönlich abzugeben:

Baukammer Berlin, Heerstr. 18/20, 14052 Berlin, 2. OG

Um telefonische Terminvereinbarung wird gebeten!

Gern nehmen Sie zu uns Kontakt auf:

Frau Freitag Tel. +49 30 797443-12 E-Mail: kerstin.freitag@baukammerberlin.de

GEBÜHREN

Für die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ wird eine Gebühr in Höhe von 200 EUR erhoben. Sie ist fällig mit Antragstellung.
Bitte überweisen Sie nicht vorher.

Eine Kostenübernahme ist mit dem Jobcenter/ Agentur für Arbeit vor Antragstellung abzuklären.

Folgende Nachweise sind vorzulegen **:

1. Antrag - bitte vollständig ausfüllen
2. Nachweis deutsche Sprachkenntnisse (Mindestniveau B2)
3. Schulabschluss (Sekundarschule, Gymnasium etc.) in Originalsprache
4. Schulabschluss (Sekundarschule, Gymnasium etc.) in deutscher Übersetzung*
5. Abschlussurkunde (Diplom, Bachelor etc.) in Originalsprache
6. Abschlussurkunde (Diplom, Bachelor etc.) in deutscher Übersetzung*
7. vollständiges Abschlusszeugnis (Noten- u. Fächerübersicht) in Originalsprache
8. vollständiges Abschlusszeugnis (Noten- u. Fächerübersicht) in deutscher Übersetzung*
9. „Diploma Supplement“ - Diplomzusatz (falls vorhanden)
10. wissenschaftliche Abschlussarbeit (wenn es nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht)
11. absolvierte Praktika (Mindestdauer 12 Wochen) während des Studiums oder nach dem Studium
- in Originalsprache und in deutscher Übersetzung*
wenn es nicht aus dem Abschlusszeugnis hervorgeht)
12. nur für EU-Bürger:
Nachweis für den Zugang zum Ingenieurberuf
(z. B. Eintragung in die jeweilige Ingenieurkammer im Abschlussstaat, Eintragung in ein Register zur Ausübung des Ingenieurberufs) - in Originalsprache und in deutscher Übersetzung*
13. Reisepass oder Personalausweis
14. Nachweis zur Namensänderung (z. B. Heiratsurkunde)
15. Aufenthaltstitel, Vertriebenenausweis (nicht für EU-Bürger)
16. Nachweis über Wohnsitz in Berlin (Meldebescheinigung) – bitte auch im Original vorlegen
17. aktueller Lebenslauf in deutscher Sprache mit Datum und Unterschrift
18. falls vorhanden: Zeugnisbewertung der ZAB (Zentralstelle für ausländ. Bildungswesen)

* *Bei der Übersetzung der Diplomurkunde muss der Name der Universität wie auch der Studiengang bzw. der Abschluss in lateinischer und in der Schrift der Amtssprache des Originaldokumentes angegeben werden.*

** *Im Rahmen des Antragsverfahrens können Sie Beglaubigungen gegen Vorlage des Originals und bereits angefertigter Kopien von der Baukammer Berlin beglaubigen lassen (keine weiteren Kosten).*